

# **Gefahrenabwehrverordnung**

## **der Stadt Büdingen über die Grundstücksnummerierung**

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.08.2018 (GVBl. S 346), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung am 14. Juni 2019 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Grundstücksnummern**

- (1) Die Stadt Büdingen erteilt die Hausnummern (erstmalige Nummerierung, Zuteilung, Einziehung), um eine schnelle und zuverlässige Orientierung im gesamten Stadtgebiet zu erhalten.
- (2) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt und jedes unbebaute Grundstück, auf dem eine bauliche Nutzung möglich ist, wird ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt Büdingen festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften versehen.
- (3) Zusammenhängende Gebäude mit mehreren getrennten Eingängen sowie Hof-, Seiten oder Hintergebäuden, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienen und deren Benutzung von anderen Gebäuden unabhängig ist, erhalten zusätzliche Buchstaben zur Hausnummer.

### **§ 2**

#### **Zuteilung der Grundstücksnummern**

- (1) Bei beidseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke, die von der Ortsmitte aus gesehen, an der linken Straßenseite liegen, die geraden Nummern, die an der rechten Straßenseite liegen, die entsprechenden ungeraden Hausnummern.

Die Nummerierung erfolgt mit von der Ortsmitte ausgehend aufsteigenden Nummern.

- (2) Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert.
- (3) Bei Eckgrundstücken werden die Grundstücksnummern der Straße zugeteilt, von der das Grundstück überwiegend erschlossen ist. Das ist die Straße, von der aus der alleinige oder der Hauptzugang zum Grundstück besteht.

Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer besteht nicht.

- (4) Auch für zurzeit noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke kann die künftige Grundstücksnummer zugeteilt werden, sobald durch Umlegung, Teilung oder andere Erschließungsmaßnahmen Grundstücke oder Grundstücksteile für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
- (5) Auch wenn städtebauliche oder andere Gründe – insbesondere die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – dies erfordern, ist entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung eine Neuzuteilung der Grundstücksnummern durchzuführen.
- (6) Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Magistrat. Von der Zuteilung der Nummern sind die Eigentümer, die Bauberechtigten, die mit der Erteilung der Baugenehmigung befassten Verwaltungsstellen, das Finanzamt und das zuständige Amt für Bodenmanagement zu benachrichtigen.

### **§ 3**

#### **Erteilung, Anbringung und Art der Hausnummernschilder**

- (1) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.

Der Eigentümer / die Eigentümerin hat sein / ihr Grundstück mit der von der Stadt Büdingen erteilten Hausnummer zu versehen. Ihm / Ihr obliegt auf seine / ihre Kosten die Beschaffung, Anbringung oder Aufstellung und Instandhaltung der Hausnummernschilder. Dies gilt auch im Fall einer Neunummerierung.

Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte) gleich.

- (2) Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer / jede Grundstückseigentümerin hat die ihm / ihr Grundstück zugeteilte Hausnummer dauerhaft und derart sichtbar an seinem Haus- oder Grundstückseingang anzubringen, dass die Hausnummer von der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, jederzeit gut erkennbar und lesbar ist.

Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer behindert werden.

Der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümer / in hat dafür zu sorgen, dass das Nummernschild jederzeit sichtbar und lesbar bleibt.

### **§ 4**

#### **Anbringungsstellen**

- (1) Die Nummernschilder sind in einer Höhe von mindestens 1 m, höchstens jedoch 2 m über Straßenhöhe anzubringen, und zwar an der von der Straße

zugekehrten Seite des Gebäudes oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke.

- (2) Im Falle des § 1 Abs. 3 sind die Grundstücksnummern mit dem Zusatzbuchstaben neben den Hauseingängen so anzubringen, dass sie von der Straße aus eingesehen werden können. Ist dies nicht möglich, sind die Grundstücksnummern mit allen Buchstaben für die zugehörigen Hauseingänge auf besonderem Hinweisschild, das von der Straße aus gut sichtbar ist, anzubringen.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 es unterlässt, sein Grundstück bis zu dem in § 3 Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt mit der von der Stadt Büdingen zugeteilten Hausnummer zu sehen;
  - b) entgegen § 3 Abs. 3 es unterlässt, die ihm zugeteilte Hausnummer dauerhaft und so sichtbar an seinem Grundstückseingang anzubringen, dass die Hausnummer von der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, jederzeit gut erkennbar und lesbar ist;
  - c) entgegen § 3 Abs. 3 eine andere als die ihm zugeteilte Hausnummer an seinem Haus- oder Grundstückseingang anbringt;
  - d) entgegen § 3 Abs. 3 es unterlässt, die jederzeitige Erkennbarkeit und Lesbarkeit der Hausnummernschilder dauerhaft sicher zu stellen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Büdingen, den 19. Juli 2019  
Der Magistrat der Stadt Büdingen

Erich Spamer  
Bürgermeister